

auf Freiheit“, wie Kant sagt/23/, mußte mit den bestehenden deutschen Zuständen kollidieren. Und Kant machte daraus überhaupt kein Hehl. Wo immer er auf feudalen Despotismus und feudalen Plunder zu sprechen kommt, er attackiert/514/:

- den *Adel*, den er samt Fideikommiß und Majorat als „Anomalie“, als „temporäre Zunftgenossenschaft“, als überfällig also markiert;
- die *Leibeigenschaft*, die er unverblümt als Verbrechen bezeichnet;
- die *absolute Monarchie*, denn nur die reine Republik ist für ihn die rechtmäßige Verfassung;
- die *Kriegs-, Rüstungs- und Eroberungspolitik* (es gereicht Kant zur Ehre, daß er gegen die Teilung Polens ebenso offen auftrat wie gegen die Intervention in die französische Revolution und den Söldnerverkauf an fremde Staaten);
- den *Kolonialismus* und Sklavenhandel durch diejenigen, die von der „Frömmigkeit viel Werks machen und Unrecht wie Wasser trinken“;
- die „furchtbare Gewalt“ des *Klerus* und die *Kirche*, die er vom Staat zu trennen vorschlägt und deren Güter enteignet zu werden verdienen.

Reformer, ohne Reformist zu sein

Wohl gemerkt, es handelt sich bei diesen Attacken Kants nicht um Randbemerkungen, Entgleisungen oder Exerzitionen pro domo. Weil seine „Rechtslehre“ in ihren essentiellen Elementen alle wesentlichen Attribute des Feudalismus negiert, erweist sie sich als antifeudal. Insofern wirkt Kants Prinzip, sein philosophisches System von allem zu säubern, was nur empirisch ist, progressiv. Und insofern demonstrieren die immer wieder gegen Kant erhobenen Vorwürfe/25/, ihn habe das positive Recht überhaupt nicht interessiert, außerdem sei er viel zu wenig juristisch geschult, als daß er die Rechtsphilosophie zu fördern vermocht hätte, nur den Unverstand dieser Kritiker, die sich ihrerseits übrigens nur allzusehr für das braune Recht ihrer Zeit „interessiert“ haben.

Wenn auch Kant sich den Übergang vom Staat seiner Zeit zum Staat seiner Vernunft „nicht revolutionsmäßig, durch einen Sprung, d. i. durch gewaltsame Umstürzung“, sondern durch „allmähliche Reform nach festen Grundsätzen ..., in kontinuierlicher Annäherung“ — das ist das Ende seiner „Rechtslehre“/26/ — wünschte, so war er doch weder ein Opportunist, noch gehörte er zum Stamm jener systemimmanenten Kritiker, von denen es in der BRD-Gegenwart wimmelt: die „Neigung, immer oben zu schwimmen“, macht Kant ebenso lächerlich, wie er sein Anliegen, nach Prinzipien zu reformieren, vom Verdacht frei hält, am Staat etwa bloß „flicken“ zu wollen./27/

Von hier aus ist auch verhältnismäßig leicht zu zeigen, daß die zu Beginn dieser Studie erwähnten Versuche, eine geradlinige Entwicklung von Kant zu Savigny aufzudecken — was darauf hinausläuft, Kants intellektuelle Autorität vor die reaktionäre Rechtstheorie und Justizpraxis Preußendeutschlands zu spannen —, mit den Tatsachen jedenfalls nichts zu tun hat. Kants Rechtsphilosophie ist weder das euklidische Fundament

/23/ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Leipzig 1947, S. 87.

/24/ Zum folgenden vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 78, 153, 156, 170, 175, 180, 203; Kant, Gesammelte Schriften, Berlin 1912, Bd. 8, S. 344, 359.

/25/ Vgl. K. Larenz, Reich und Recht in der deutschen Philosophie, Stuttgart 1943, Bd. 1, S. 289; W. Sauer, System der Rechts- und Sozialphilosophie, Basel 1949, S. 289.

/26/ Kant, Metaphysik der Sitten, S. 186.

/27/ Vgl. Kant, ebenda, S. 324; Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 23, S. 162.

von Gustav Hugos Manier, das gegenwärtige Recht durch das vergangene zu legitimieren/28/, noch lieferte er für Savignys Rechtssystem die Axiome. Was immer die Herren Hugo und Savigny sich einbildeten — Kant stellte dem überkommenen Recht das vernünftige Recht entgegen, während sie die erworbenen Rechte als die einzigen anerkannten./29/ Übrigens hat bereits Karl Marx Kant vor der Unverschämtheit Hugos verteidigt, sein Naturrechtslehrbuch als einen Sprößling der Kantischen Philosophie auszugeben. Kants Philosophie, schreibt der 24jährige Marx/30/, sei „die deutsche Theorie der französischen Revolution“, Hugos „Naturrecht“ hingegen die „deutsche Theorie des französischen ancien régime“.

Auf dieser Frontstellung von damals auch heute noch zu beharren, ist übrigens nicht Rechthaberei. Der Streit um unser theoretisches Erbe betrifft immer noch *aktuelle* Vergangenheit, insofern also Gegenwart. Im Fall Kant-Savigny liegt das auf der Hand: wird doch das BRD-Zivilrechtssystem als ureigene Schöpfung Savignys angesehen./31/

Ganz ähnlich geht das Selbstverständnis der neokantianischen Rechtsphilosophie, den Weg Kants konsequenter als er selbst zu Ende zu gehen/32/, daneben. Kant setzte nämlich seine eigene „reine Rechtslehre“ der sog. „statutarischen Rechtslehre“ entgegen/33/, worunter er eine Rechtstheorie verstand, die ausschließlich das empirisch gegebene Recht als Gedankenmaterial benutzt. Gerade von solcher Art aber ist die „Reine Rechtslehre“ Hans Kelsens, die sich in der logischen Bearbeitung einer empirisch erfassbaren, im großen und ganzen wirksamen Vielheit von Rechtsnormen erschöpft und folglich im Sinne Kants nicht als reine, sondern als „statutarische Rechtslehre“ zu bezeichnen wäre. Gewiß geht Kelsen von Kants Dualismus, der von ihm für unüberbrückbar erklärten Kluft zwischen Sein und Sollen/34/, aus. Aber er geht in eine den Intentionen Kants entgegengesetzte Richtung: bietet Kant der Absicht nach eine Rechtslehre der reinen Vernunft, so liefert Kelsen eine vorsätzlich von aller Vernunft gereinigte Rechtslehre.

Das idealisierte Reich der Bourgeoisie

Freilich, wenn man genauer hinsieht, entpuppen sich Kants angeblich reine Rechtsvorstellungen als zwar im wesentlichen vom Feudalismus, nicht aber von den Interessen des Bürgertums gereinigt. Ausgezogen, um das durch eines jeden Menschen Vernunft erkennbare Recht für den Zustand einer vollkommenen Verfassung und deren unwandelbare (!) Gesetzgebungsprinzipien aufzufinden/35/, landet er schließlich bei dem Modell eines geregelten „Mein und Dein“, das — wie sollte es auch anders sein — als bürgerliche Eigentümerideologie gekennzeichnet werden muß. Es erging ihm also nicht besser als den französischen Aufklärern, die sich durch die Revolution belehren lassen mußten, daß das Reich der Vernunft, das sie zu installieren getrachtet hatten, nichts anderes war als das idealisierte Reich der Bourgeoisie./36/ Nur blieb Kant diese Erfahrung erspart: das

/28/ So E. Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 2. Halbband, München 1910, S. 33.

/29/ Vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Berlin 1840, Bd. 1, § 53.

/30/ Vgl. Marx/Engels, Werke, Berlin 1956, Bd. 1, S. 80.

/31/ Vgl. W. Flume, Das Rechtsgeschäft, Berlin (West) 1965, S. 291 ff., 440 ff.

/32/ So H. Kelsen, in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Wien 1968, S. 348. Dazu: H. Klenner, Rechtslehre, Berlin 1972, S. 73 f.

/33/ Vgl. Kant, Gesammelte Schriften, Berlin 1936, Bd. 21, S. 178.

/34/ Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 615. Dazu: E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Wien/Berlin 1929, S. 23.

/35/ Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 33, 65, 116.

/36/ Vgl. Marx/Engels, Werke, Berlin 1962, Bd. 20, S. 17.